

Mandantenrundschriften Mai 2006

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie nun mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine Mai 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.5.2006	15.5.2006	10.5.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.5.2006	15.5.2006	10.5.2006
Gewerbsteuer	15.5.2006	18.5.2006	15.5.2006
Grundsteuer	15.5.2006	18.5.2006	15.5.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Fahrtenbuch muss zeitnah, fortlaufend und vollständig geführt werden

Wer einen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzt, muss die Privatnutzung monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstanschaffung bewerten. Alternativ können auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten angesetzt werden, wenn das Verhältnis der betrieblichen oder beruflichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, welchen Anforderungen ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch genügen muss.

Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein.

Diese Definition leitete das Gericht aus dem Wortlaut „Fahrten-Buch“ ab. Ein „Fahrten-Buch“ müsse über die mit einem Fahrzeug unternommenen Fahrten Rechenschaft ablegen. Da die Aufzeichnungen eine „buch“-förmige äußere Gestalt aufweisen sollen, verlange der allgemeine Sprachgebrauch, dass die erforderlichen Angaben in einer gebundenen oder jedenfalls in einer in sich geschlossenen Form festgehalten werden müssen, die nachträgliche Veränderungen ausschließt oder deutlich erkennen lässt. Lose Notizzettel könnten daher schon begrifflich kein Fahrtenbuch sein. Die erfassten Daten müssten untereinander „ordnungsgemäß“ in der Buchform verbunden werden. Deshalb müsse das Fahrtenbuch die Fahrten geordnet und in ihrem fortlaufenden zeitlichen Zusammenhang wiedergeben. Außerdem müssen die Aufzeichnungen ordentlich sein und damit im Wesentlichen eine übersichtliche äußere Form aufweisen. Weil eine unzutreffende Zuordnung einzelner Privatfahrten zum beruflichen Nutzungsanteil oder die gänzliche Nichtberücksichtigung im Fahrtenbuch möglichst auszuschließen ist, muss ein ord-

nungsgemäßes Fahrtenbuch nicht nur fortlaufend, sondern vor allem auch zeitnah geführt werden. Zeitnah ist die Erfassung, wenn sie im Anschluss an die betreffenden Fahrten vorgenommen wird.

Computerdatei als Fahrtenbuch: Nachträgliche Veränderungen müssen ausgeschlossen oder dokumentiert sein

Ein Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein.

Diese Anforderungen erfüllt ein mit Hilfe eines Computerprogramms geführtes Fahrtenbuch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den Aufzeichnungen ausgeschlossen sind oder vom Programm dokumentiert werden. In dem vom Gericht entschiedenen Fall war das Fahrtenbuch als Microsoft Excel-Tabelle geführt worden. Das Programm ermöglicht, den bereits eingegebenen Datenbestand später zu verändern, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offengelegt wird. Das gilt auch, wenn die einzelnen Eintragungen in der Computerdatei unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Fahrt vorgenommen worden sein sollten.

Eine solche Aufzeichnungsmethode sei somit nicht geeignet, den fortlaufenden und lückenlosen Charakter der Angaben und ihre zeitnahe Erfassung mit hinreichender Zuverlässigkeit zu belegen. Der auf diese Weise erzeugte Datenbestand ist kein in sich geschlossenes Verzeichnis und damit auch kein Fahrtenbuch. Wegen der jederzeitigen Änderbarkeit ist auch der Ausdruck einer solchen Datei nicht zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausreichend.

Grundstücksveräußerung im Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe und späterer Kaufpreisminderung

Wird ein Grundstück im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe veräußert und der Kaufpreis zu einem späteren Zeitpunkt gemindert, so ist nur der tatsächlich erzielte Veräußerungserlös als Aufgabegewinn zu erfassen.

Das Besondere an dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war die Tatsache, dass zwischen Aufgabe des Betriebs und Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrags für das Betriebsgrundstück und dessen Weiterveräußerung mehr als 10 Jahre lagen. Dies wurde als Ereignis mit Rückwirkung für die Vergangenheit gewertet, so dass die ursprüngliche Steuerfestsetzung nachträglich geändert werden konnte.

Ausgleichszahlungen an den auf Versorgungsausgleich verzichtenden Ehegatten als Werbungskosten

Zwischen geschiedenen Eheleuten findet ein so genannter Versorgungsausgleich statt, wenn für beide Ehegatten oder auch nur für einen während der Ehezeit Anwartschaften auf Versorgung (Renten, Pensionen) begründet worden sind. Beim späteren Bezug der Rente hat der anspruchsberechtigte Ehegatte dem anderen einen Teil davon als Versorgungsausgleich zu zahlen.

Durch Vereinbarung, die von einem Notar beurkundet und die vom Familiengericht genehmigt werden muss, kann der Versorgungsausgleich auch anders geregelt werden. So können Ehegatten z. B. völlig auf den Versorgungsausgleich verzichten.

In einem solchen Fall hatte ein Ehegatte eine Ausgleichszahlung an seinen geschiedenen Partner für den Verzicht auf Versorgungsausgleich als Werbungskosten von seinen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen. Während das Finanzamt den Abzug ablehnte, stimmte der Bundesfinanzhof dem Abzug zu, weil der zahlende Ehegatte die Zahlung geleistet hatte, um später in den Genuss der ungekürzten Pension zu kommen.

Werden solche Ausgleichszahlungen über ein Darlehen finanziert, dann sind auch die gezahlten Zinsen als Werbungskosten abzugsfähig.

Betriebsveranstaltung: Zuschuss des Arbeitgebers in Gemeinschaftskasse der Arbeitnehmer

Ein Arbeitgeber hatte einen Zuschuss von je 50 DM pro Arbeitnehmer in eine von den Arbeitnehmern unterhaltene Gemeinschaftskasse eingezahlt. Die Arbeitnehmer veranstalteten einen zweitägigen Betriebsausflug und bestritten sämtliche Ausgaben, die nicht aus der Gemein-

schaftskasse finanziert wurden, aus der eigenen Tasche. Das Finanzamt unterwarf den Zuschuss des Arbeitgebers der Lohnsteuer.

Der Bundesfinanzhof entschied gegen die Verwaltung. Die Zuschüsse hatten die geltende Freigrenze von 200 DM (jetzt 110 €) nicht überschritten. Außerdem sind bei der Berechnung der Freigrenze nur die Aufwendungen des Arbeitgebers, nicht aber auch die der Arbeitnehmer einzubeziehen.

Im Übrigen hatte der Bundesfinanzhof bereits die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Eine Betriebsveranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Zuwendung von mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr

Der Bundesfinanzhof hatte vor kurzer Zeit entschieden, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Eine Betriebsveranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Richtet der Arbeitgeber allerdings mehr als zwei Veranstaltungen für dieselben Arbeitnehmer aus, dann sind die Zuwendungen ab der dritten Veranstaltung nach Ansicht des Bundesfinanzhofs als Arbeitslohn zu behandeln. Bei Durchführung von mehr als zwei Betriebsveranstaltungen liegen die den Arbeitnehmern zukommenden Vorteile nicht mehr im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.

Einziger Trost für die Beteiligten: Der Arbeitgeber kann die Zuwendungen mit einem Pauschsteuersatz von 25 % versteuern.

Häusliches Arbeitszimmer: Begrenzter Abzug auch bei Wechsel des Arbeitszimmers innerhalb eines Veranlagungszeitraums

Liegen die Voraussetzungen für einen beschränkten Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vor, kann nur der Höchstbetrag von 1.250 € abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn im gleichen Veranlagungszeitraum das Arbeitszimmer gewechselt und ein anderer Raum für eine künftige Nutzung als Arbeitszimmer hergerichtet wird.

In dem dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Grunde liegenden Fall hatte eine Lehrerin nach Umzug in ein neues Haus den Abzug von zusätzlichen Renovierungsarbeiten am Arbeitszimmer in dem erworbenen Objekt geltend gemacht. Der Bundesfinanzhof ist dem nicht gefolgt und macht in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich, dass die betragsmäßige Abzugsbeschränkung auch beim Wechsel eines Arbeitszimmers innerhalb eines Veranlagungszeitraums uneingeschränkt gilt.

Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses

Ein Professor mit Nebeneinkünften aus schriftstellerischer Tätigkeit und seine Ehefrau (Oberärztin) besaßen ein Mehrfamilienhaus, dessen Obergeschoss fremdvermietet war. Im Dachgeschoss befanden sich ein Einzelraum und eine Mansardenwohnung, die beide als Arbeitszimmer genutzt wurden. Das Finanzamt und das Finanzgericht behandelten die Arbeitszimmer als häuslich und begrenzten den Kostenabzug.

Der Bundesfinanzhof sah die Arbeitszimmer im Dachgeschoss nicht als häuslich an. Die Aufwendungen für die Arbeitszimmer fallen nicht unter die Abzugsbegrenzung für häusliche Arbeitszimmer. Das Gericht erkannte keinen inneren Zusammenhang zwischen der Wohnung im Erdgeschoss und den Arbeitszimmern im Dachgeschoss.

Das Gericht führte in der Begründung einige Fälle der häuslichen Verbindung von Arbeitszimmern mit der privaten Lebenssphäre auf, die dadurch zu häuslichen Arbeitszimmern werden:

- Arbeitszimmer in Zubehörräumen zur Wohnung wie Abstell-, Keller- oder Speicherräume.
- Arbeitszimmer innerhalb selbst bewohnter Einfamilienhäuser.
- Arbeitszimmer in einem Anbau zu einem Einfamilienhaus.
- Arbeitszimmer in einem zur Wohnung gehörenden Hobbyraum im Keller.
- Arbeitszimmer, die auf derselben Etage der Wohnung direkt gegenüber liegen.

Die Besonderheit bei den Arbeitszimmern im Dachgeschoss lag darin, dass die Räume nur über ein gemeinsames Treppenhaus erreicht werden konnten, das auch von den fremden Mietern benutzt wurde.

Keine Steuerpflicht von Zinsen aus ausländischen Lebensversicherungen

Leistungen aus Lebensversicherungen waren bis zum 31.12.2004 unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuerpflicht ausgenommen. Dies galt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für Leistungen von ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften. Entscheidend für die Steuerbefreiung war die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich der Abwicklung des Lebensversicherungsvertrags und nicht, ob es sich um eine in- oder ausländische Lebensversicherungsgesellschaft handelte.

Für seit dem 1.1.2005 abgeschlossene Versicherungsverträge gilt, dass die entsprechenden Leistungen nur noch z. B. zur Hälfte steuerbefreit sind, wenn der Empfänger die Versicherungsleistung nach Vollendung seines 60. Lebensjahrs erhält.

Kein generelles Abzugsverbot für Steuerberatungskosten

Seit dem 1.1.2006 ist der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben entfallen.

Davon sind folgende Steuerberatungskosten betroffen, die nach dem 31.12.2005 bezahlt werden:

- Für die Erstellung des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung inklusive der Anlage „Kind“,
- für die Feststellungserklärung,
- für die Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung und
- für Rechtsbehelfe, die die vorgenannten Positionen betreffen.

Von dieser Vorschrift nicht betroffen sind die Steuerberatungskosten, die für die Anlagen zur Einkommensteuererklärung gezahlt werden, weil diese Kosten mit der Ermittlung der Einkünfte zusammenhängen:

- Anlage N (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit)
- Anlagen „KAP“ und „AUS“ (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
- Anlagen „R“ und „SO“ (Einkünfte aus Renten bzw. Spekulationsgeschäften)

sowie die Kosten für Rechtsbehelfe etc., die mit einzelnen Einkunftsarten zusammenhängen.

Ein generelles Abzugsverbot für Steuerberatungskosten ist demnach nicht gegeben.

Umsatzsteuerfreiheit von Glücksspielen auch bei Strohleuten

Glücksspiele jeder Art sind derzeit von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung gilt auch, wenn die Glücksspiele unerlaubt betrieben werden. Dies hat der Bundesfinanzhof bekräftigt.

Die Steuerbefreiung gilt grundsätzlich, wenn die Umsätze dem Veranstalter zuzurechnen sind. Sie gilt aber auch dann, wenn der Veranstalter als „Strohmann“ für einen sog. „Hintermann“ tätig wird. Als Strohmann bezeichnet man eine Person, die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung handelt, ohne dies offenzulegen. Beim Strohmannverhältnis gilt die Leistung als vom Hintermann an den Strohmann und vom Strohmann an den Abnehmer erbracht. Die Umsätze werden also zweimal erfasst, einmal beim Hintermann und einmal beim Strohmann. Für die beim Hintermann erfassten Umsätze gelten die Vorschriften, die für die Umsätze des Strohmanns gelten. Sind Letztere wie bei den Glücksspielen steuerfrei, gilt die Steuerbefreiung folglich auch für Erstere.

Kein „Reißverschlussverfahren“ beim Einfädeln auf die Autobahn

Das so genannte Reißverschlussverfahren schreibt vor, dass bei einer Fahrbahn mit mehreren Fahrstreifen, von denen einer endet oder aus sonstigen Gründen nicht durchgehend befahren werden kann, den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen ist, dass sich diese unmittelbar vor dem Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können.

Keine Anwendung findet das Reißverschlussverfahren allerdings auf dem Beschleunigungstreifen der Autobahn. Auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen hat der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn - wozu der Beschleunigungstreifen nicht gehört - Vorfahrt.

Dementsprechend wies das Oberlandesgericht Köln die Schadensersatzklage eines Autofahrers, der unter Missachtung seiner Wartepflicht auf die Autobahn aufgefahren war und dabei einen Zusammenstoß verursacht hatte, ab.

Arbeitsverhältnis kann nur schriftlich aufgelöst werden

Seit dem 1.5.2000 bedarf die Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag der Schriftform. Alle nach diesem Zeitpunkt nur mündlich ausgesprochenen Kündigungen sind unwirksam. Dies gilt sowohl für Kündigungen durch einen Arbeitgeber als auch für solche durch einen Arbeitnehmer.

Die Nichtbeachtung der Schriftform wurde jüngst einem Arbeitgeber zum Verhängnis. Er war davon ausgegangen, das Arbeitsverhältnis zu seiner Sekretärin sei beendet, weil diese - bedingt durch eine mehrjährige Abwesenheit infolge der Geburt zweier Kinder - nicht zur Arbeit erschienen war.

Zwischen den Parteien war streitig, ob sich die Arbeitnehmerin im Erziehungsurlaub bzw. in einer Elternzeit befand oder ob sie aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war. Nach der Geburt des zweiten Kindes bot sie dem Arbeitgeber ihre Arbeitsleistung an. Da keine formwirksame Kündigung nachgewiesen werden konnte, ging das Gericht vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses aus.

Den Chef nicht grüßen - ein Kündigungsgrund?

Ein Arbeitnehmer darf nicht schon deshalb entlassen werden, weil er seinen Vorgesetzten bei verschiedenen Gelegenheiten nicht begrüßt hat. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall eines Außendienstmitarbeiters entschieden, dem nach mehr als zehnjähriger Beschäftigungszeit wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten gekündigt werden sollte und der daraufhin den Geschäftsführer des Betriebs in Anwesenheit weiterer Personen bei privaten Treffen nicht begrüßt hatte.

Das Landesarbeitsgericht war der Auffassung, dass die mehrfache Verweigerung des Grußes keine grobe Beleidigung des Geschäftsführers beinhaltete, die zum Ausspruch einer Kündigung berechtigte.

Ob die dauerhafte Weigerung, den Vorgesetzten zu grüßen, nach einer Abmahnung einen Kündigungsgrund darstellen kann, brauchte das Gericht nicht zu entscheiden.

Vermieter verliert bei nicht fristgerecht abgerechneten Betriebskosten Anspruch auf Nachzahlung

Eine Betriebskostenabrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums zuzuleiten. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch und der Vermieter kann eine Nachforderung von Betriebskosten nicht mehr verlangen. Zahlt der Mieter dennoch, kann dieser das Geleistete zurückverlangen. Der Ausschluss von Nachforderungen nach Fristablauf dient der Abrechnungssicherheit für den Mieter und soll Streit vermeiden. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gewährleistet diese Regelung eine zeitnahe Abrechnung, damit der Mieter in einem überschaubaren zeitlichen Zusammenhang entweder über ein Guthaben verfügen kann oder Gewissheit erlangt, ob und in welcher Höhe er mit einer Nachforderung rechnen muss.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater